



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#002
Datum: 06.05.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Böschungssanierung im Bereich von Bahn km 5,655 bis 5,759“

der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau

**in der Gemeinde Frauenau
im Landkreis Regen**

Vorhabenträgerin:

**DB Netz AG
D.-Martin-Luther-Str. 8
93047 Regensburg**

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Böschungssanierung im Bereich von Bahn km 5,655 bis 5,759“ der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Gemeinde Frauenau wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Stabilisierung des bestehenden Bahndammes mittels einer Böschungsvernagelung und einem Schutznetz auf einer Länge von ca. 90 m sowie die Erneuerung der Randwegekonstruktion im Sicherheitsbereich.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht , Planungsstand: 06.02.2022, 17 Seiten inkl. Deckblatt	
	Übersichtskarte und Übersichtslagepläne, Planungsstand: 06.02.2022	
2.1	Übersichtskarte , Maßstab 1:25.000	zur Information
2.2	Übersichtslageplan , Maßstab 1:5.000	zur Information
3	Lageplan , Planungsstand: 06.02.2022, Maßstab 1:200	
4	Bauwerksverzeichnis , Planungsstand: 06.02.2022, 4 Seiten inkl. Deckblatt Querschnitte, Planungsstand: 06.02.2022, Maßstab 1:100	
5.1	Querprofil 01	zur Information
5.2	Querprofil 02	zur Information

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.3	Querprofil 03	zur Information
5.4	Querprofil 04	zur Information
6	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 06.02.2022, Maßstab 1:500	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 06.02.2022	
7.1	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlichen Prüfung, 30 Seiten inkl. Deckblatt	
7.2	Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:750	zur Information
7.3	Maßnahmenplan, Maßstab 1:750	
7.4	Maßnahmenblätter, 7 Seiten inkl. Deckblatt	
7.5	Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 7045-371 „Oberlauf des Regens und Nebenbäche“, 28 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
8	Geotechnischer Bericht, Planungsstand: 03.07.2018, 22 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Anlagen	zur Information
9	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Planungsstand: 29.10.2021, 26 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. Anlagen	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- und der Gemeinde Frauenau

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

A.4.2 VV BAU

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Reptilienschutz

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen vom 14.04.2022, Az. 23-174-05-04, aufgeführten Maßnahmen zum Umgang mit den im Baufeld vorkommenden Reptilien (Vergrämung, Abfang, Aufwertung von Ersatzhabitaten) sind zwingend umzusetzen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die „Böschungssanierung im Bereich von Bahn km 5,655 bis 5,759“ der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in der Gemeinde Frauenau (Landkreis Regen).

Die geplante Böschungssanierung erfolgt durch eine Vernagelung inklusive einer Vernetzung auf einer Länge von ca. 90 m und einer Höhe von ca. 2,0 m im Bereich der insgesamt ca. 6 m hohen Böschung.

Ebenso wird die bestehende Randwegekonstruktion unterhalb des Sicherungsbereiches vollständig zurückgebaut und anschließend ein regelkonformer Randweg mit einer Breite von 80 cm neu hergestellt.

Die zur Baudurchführung notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen im Umfang von ca. 540 m² sind im unmittelbarem Umfeld der Baumaßnahme geplant. Ebenso wird der zur Baustellenandienung notwendige Forstweg als Baustraße ausgebaut. Die Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Flächen der Baustraße werden nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

An den vorhandenen Gleisen werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 21.12.2021, Az. I.NI-S-N-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Böschungssanierung im Bereich von Bahn km 5,655 bis 5,759“ beantragt. Der Antrag ist am 12.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.01.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.03.2022 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 25.03.2022, Gz. 65111-651ppi/009-2022#002, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Frauenau Stellungnahme vom 04.04.2022 (E-Mail-Schreiben)
2.	Landratsamt Regen Stellungnahme vom 26.04.2022, Az. 32-140-Böschung 5,655-5,759
3.	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Stellungnahme vom 25.04.2022, Az. 3-3537-REG-121-14883/2022

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde zur dauerhaften Sicherung der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau in dem in B.1.1 beschriebenen Sicherungsbereich.

Das Vorhaben bezieht sich somit auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer „sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen“, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass im Bereich des verfahrensgegenständlichen Bahndammes Bewegungen im hangseitigen Böschungsbereich vorhanden sind, was wiederum eine Gefährdung für den Eisenbahnbetrieb auf der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau darstellt.

Es lässt sich von daher ohne weiteres nachvollziehen, dass die Vorhabenträgerin mit ihrem verfahrensgegenständlichen Antrag Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des risikobehafteten Böschungsbereiches vorsieht.

Bei der bedarfsorientierten Auswahl der Sicherungsmaßnahmen wurde, soweit dies der Sicherheitsaspekt zuließ, seitens der Vorhabenträgerin zudem darauf geachtet, die umweltschonendste Variante zu wählen.

Mithin ist es durchaus vernünftig und im Sinne des Fachplanungsrechts vertretbar, dass die dauerhafte Sicherung der Strecke 5821 Zwiesel - Grafenau im Bereich des gegenständlichen Sicherungsbereiches (s. B.1.1) in der beantragten Form erfolgt.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Gemeinde Frauenau

Die Gemeinde Frauenau hat sich mit E-Mail-Schreiben vom 04.04.2022 wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die Gemeinde Frauenau erteilt zur [...] Baumaßnahme ihr Einvernehmen, unter der Voraussetzung, dass die Baustellenzufahrt nach Abschluss der Maßnahme wieder ordnungsgemäß hergestellt wird.

Hierzu wird eine gemeinsame, abschließende Begehung und Abnahme des benutzten öffentliche Feld- und Waldwegs vorgeschlagen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer Rückäußerung vom 04.04.2022 mit der Forderung der Gemeinde Frauenau einverstanden erklärt und eine Beweissicherung für die vorgesehenen Baustellenwege zugesichert.

B.4.2.2 Landratsamt Regen

Das Landratsamt Regen hat sich in seiner Stellungnahme vom 26.04.2022, Az. 32-140-Böschung 5,655-5,759, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Zu dem geplanten Vorhaben haben wir verschiedene Fachbereiche (Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserrechtsbehörde, Immissionsschutzbehörde, Denkmalschutz, Bauplanungsrecht, Jagdrecht und Katastrophenschutz) angehört.

Da nur ein Satz Ordner vorgelegt wurde, konnten die Stellungnahmen erst nacheinander abgefragt und gefertigt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt.

- 1. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes, des Baurechts sowie des Brand- und Katastrophenschutzes bestehen gegen die Baumaßnahme keine Bedenken.*
- 2. Jagdrecht: Die Örtlichkeit des Bauvorhabens liegt im Gemeinschaftsjagdrevier Frauenau-Flanitz an der Grenze zum Eigenjagdrevier Oberzwieselau. Durch die Baumaßnahme werden jagdliche Belange nicht wesentlich berührt.*
- 3. Bauleitplanung/Denkmalschutz: Das gegenständliche Sanierungsvorhaben hat keine städtebauliche Relevanz. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind in der bayerischen Denkmalliste keine Bau- oder Bodendenkmäler verzeichnet. Es sind daher keine negativen denkmalschutzrechtlichen Auswirkungen zu befürchten.*

4. Wasserrecht: Die geplante Böschungssanierung im Bereich Bahn km 5,655 bis 5,759 auf der Strecke Zwiessel — Grafenau liegt im 60m Bereich und am festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kleinen Regen.

Die für die Beurteilung des Sachverhalts notwendige Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf steht noch aus. Ob und ggf. welche wasserrechtlichen Genehmigungen erforderlich wären, kann somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Da die ggf. erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 WHG), die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für Bauen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 5 WHG) oder die wasserrechtliche Anlagenehmigung (Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 WHG) im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung konzentriert werden (§ 18 Abs. 1 AEG i.V.m § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis, wenn die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen bei der Plangenehmigung berücksichtigt werden.

5. Naturschutz und Landschaftspflege: Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann abschließend erst Stellung genommen werden, wenn die in der beige-fügten Stellungnahme (s. Anlage) genannten naturschutzfachlichen Aspekte berücksichtigt und die überarbeiteten Unterlagen vorgelegt wurden.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (= Anlage):

Anmerkung der Plangenehmigungsbehörde:

Auf die erneute Wiederholung der in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Vorhabenbeschreibung inkl. der zitierten rechtlichen Voraussetzungen wird an dieser Stelle verzichtet.

(...) Die gutachterliche Einschätzung, dass vom Vorhaben keine Reptilien betroffen sind, wird naturschutzfachlich nicht geteilt. Die Erfassung erfolgte an vier Terminen, teilweise bei nicht optimalen Witterungsbedingungen und ohne den Einsatz von künstlichen Verstecken. Auf Grundlage dessen kann ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Ortseinsicht am 07.04.2022 wurde in der Nähe des Baustellenbereichs eine Schlingnatter vorgefunden. Selbst wenn Teilbereiche der Vorhabensfläche nicht als Ruhe- und Fortpflanzungsraum dienen, werden auch diese Bereiche sicherlich im linearen Verbreitungskorridor durchwandert. Grundsätzlich ist die sehr hohe Bedeutung der Bahnstrecke für Reptilien bekannt. Schlingnattern, Zauneidechsen können deshalb vom Vorhaben betroffen sein. Laut Amphibien- und Reptilienatlas Bayern kommt den betroffenen Bereichen als Sekundärlebensräume, insbesondere für die Schlingnatter, eine hohe Bedeutung zu. Grundsätzlich kann aus den genannten Gründen im gesamten Eingriffsbereich eine Betroffenheit von Reptilien nicht ausgeschlossen werden.

Deshalb sind zusätzlich Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien zu erarbeiten (auch Maßnahmenblatt) und umzusetzen.

Als erster Schritt sind potentiell vorkommende Reptilien durch geeignete Maßnahmen im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu vergrämen. Zu diesem Zweck sind die Flächen schrittweise als Lebensraum durch die Verringerung des Struktureichtums (Steine, Totholz) zu entwerten. Spätestens ab Anfang April sind die Flächen dauerhaft kurz zu halten. Die motormanuelle Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit (z.B. frühe Morgenstunden oder in den Abendstunden, schlechtes Wetter (Regen)) erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Zusätzlich sollten, zur Optimierung von an die Vorhabensfläche angrenzenden Bereichen, Strukturen (Asthaufen, Gehölzschnitt, Wurzelstöcke) eingebracht werden, um die Attraktivität der umliegenden Flächen entlang der Bahnstrecke zu erhöhen und somit die Wirkung der Vergrümmungsmahd zusätzlich zu unterstützen.

Anschließend ist der Abfang von potentiell vorkommenden Reptilien im Vorhabensbereich (Eingriffsfläche, Baustelleneinrichtungsfläche) bei geeigneter Witterung an mindestens sechs Terminen im Frühjahr und Sommer (optimal April bis Mai (bis Oktober)) durchzuführen.

Günstige Witterungsverhältnisse Zauneidechse: schneefrei, kein Niederschlag, +/- sonnig, nicht bei zu großer Hitze, optimal 17 bis 25 °C, im Frühjahr (April bis Mai) günstig bei starker Besonnung frühmorgens und kühlem Boden und kühler Luft

Günstige Witterungsverhältnisse Schlingnatter: schneefrei, kein Niederschlag, weitgehend bedeckter Himmel, nicht allzu hohen Temperatur max. 17 °C

Die Termine sind mit Datum, Uhrzeit und Witterung zu dokumentieren. Die Verwendung von ausgebrachten, künstlichen Verstecken ist, insbesondere für die Schlingnatter sehr sinnvoll.

Es ist zwingend zu verhindern, dass sich Individuen bereits im Winterquartier befindliche oder noch aktive Schlüpflinge im Vorhabensbereich befinden.

Eine Rückwanderung in die Vorhabensbereiche ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte zum Artenschutz und Vorlage der überarbeiteten Unterlagen erfolgen.

Entscheidung:

zu 1. bis 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.: Bzgl. des Wasserrechtes wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf samt Entscheidung (s. B.4.2.3) verwiesen.

§ 78 Abs. 5 WHG ist im verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht einschlägig.

Was die nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG erforderliche Anlagenehmigung anbelangt, ist nochmals klarstellend anzumerken, dass diese, wie bereits von der Unteren Wasserbehörde ausgeführt, von der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsbescheides gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG erfasst und dementsprechend mit dessen Erlass ausgesprochen wird.

Auf die von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Regen vorgebrachten Auflagen und Bedingungen wird im Folgenden verwiesen.

Zu 5.: Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen wird gefolgt. Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in einem Abstimmungsprozess mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen das Maßnahmenkonzept zum Umgang mit den im Baufeld vorkommenden Reptilien einvernehmlich abgestimmt (E-Mail-Schriftverkehr vom 04.05.2022).

Hierbei hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regen vorgebrachten Auflagen und Bedingungen verpflichtend zu beachten und die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrem E-Mail-Schreiben vom 05.05.2022 die Vergrämung inkl. anschließender Kontrolle durch manuelle Vergrämungsmahd präzisiert. Sollten dabei Tiere vorgefunden werden, sieht die Vorhabenträgerin die Kontrolle samt Abfang in geeignete aufgewertete Habitate an insgesamt sechs Terminen vor. Zur Verhinderung der Rückwanderung in den Eingriffsbereich werden sowohl die Habitate, als auch das Baufeld selbst durch einen Reptilienschutzzaun abgetrennt.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde werden die artenschutzrechtlichen Belange zum Umgang mit den im Baufeld vorkommenden Reptilien ausreichen gewürdigt. Aufgrund der schriftlichen Dokumentation sowohl des Abstimmungsprozesses zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Naturschutzbehörde als auch der daraus resultierenden Ergebnisse kann aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde in diesem Fall auf eine entsprechende Anpassung der Antragsunterlagen verzichtet werden.

Allerdings werden – um der Bedeutung dieses Schutzgutes Rechnung zu tragen – die diesbezüglichen Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 der Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich rechtsverbindlich auferlegt.

B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 25.04.2022, Az. 3-3537-REG-121-14883/2022, wie folgt zum Vorhaben:

Mit der vorgelegten Planung zur „Böschungssanierung im Bereich von Bahn km 5,655 bis 5,759“ der Strecke 5821 Zwiesel-Grafenau (Gemeinde Frauenau) besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Sämtliche Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen und Baubereiche) befinden sich außerhalb vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Kleinen Regen.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird zur Kenntnis genommen.

B.4.3 Drittbetroffenheiten

Fremdgrund von privaten Dritten wird durch die Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, S. 8).

B.4.4 VV BAU

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (s. hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiellrechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessene Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Gemäß den Angaben der Planunterlagen muss für das gegenständliche Vorhaben kein Fremdgrund von privaten Dritten in Anspruch genommen werden.

Laut den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 8) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 06.05.2022
Az. 651ppi/009-2022#002
EVH-Nr. 3470714**